

Datenschutz-Newsletter II / 2016

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht

Das LG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 09.03.2016, dass die Nutzung des Facebook Plugin „Gefällt mir“, ohne die Aufklärung der Nutzer über die Weitergabe von deren IP-Adresse und des Browserstring an Facebook unlauter i. S. d. § 3a UWG i. V. m. § 13 TMG ist. Die Datenweitergabe ist für den funktionierenden Betrieb der Webseite nicht erforderlich.

Nach dem Sachverhalt wurde von dem beklagten Unternehmen die Unterlassung der Integration des Facebook Plugins, sog. „like-Button“, gefordert.

Für die Button-Funktionalität stellt Facebook einen Programmcode zur Verfügung, der in die HTML-Programmierung der Webseite eingebunden wird. Dabei werden bei jedem Aufruf der Webseite automatisch Daten, wie **IP-Adresse** oder **Browserstring**, an Facebook übertragen. Die erhobenen Daten sind dabei **als personenbezogene Daten** i. S. d. § 3 Abs. 1 BDSG anzusehen und werden direkt am PC des Nutzers erhoben.

Das LG Düsseldorf sieht den Betreiber der Webseite als verantwortliche Stelle i. S. d. § 3 Abs. 7 BDSG, auch wenn er die personenbezogenen Daten nicht selbst

erhält, sondern lediglich eine technische Weiterleitung an einen Dritten bewirkt. Für die direkte Einbindung des „like-Buttons“ ist regelmäßig die informierte und freiwillig erteilte Einwilligung des Nutzers zwingende Voraussetzung. Die Unterrichtung hat noch vor Beginn des Nutzungsvorgangs bzw. vor Weiterleitung an Facebook zu erfolgen.

Der bloße Link zu einer Datenschutzerklärung in der Fußzeile stellt **KEINEN** entsprechenden Hinweis zu Beginn des Verarbeitungsvorgangs dar.

Daher sollten Anbieter von Webseiten schon aus rechtlichen Gründen die direkte Einbindung von Social Plugins unterlassen und datenschutzfreundliche Alternativen nutzen (bspw. Zwei-Klick-Lösung, Shariff)
(vgl. ZD 05/16 S. 231 – 234)

Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit des Zugangs zu sozialen Netzwerken

Mit Urteil vom 17.12.2015 hat das LG Berlin erstmals überhaupt eine Entscheidung hinsichtlich des digitalen Nachlasses getroffen.

Nach dem zu entscheidenden Sachverhalt verunglückte eine 15-Jährige (Erblasserin) unter ungeklärten Umständen tödlich. Über den Account der Erblasserin hofften die Erben, Hinweise über mögliche Absichten oder Motive der Erblasserin für ihren Tod zu erhalten und ob es sich ggf. um einen Suizid

handelte. Der Beklagte (Facebook) verweigerte den Zugriff auf den Account, obwohl die Erben die tatsächlichen Zugangsdaten für den Account hatten. Grund war, dass der Account aufgrund eines anonymen Hinweises an Facebook in den Gedenkzustand versetzt wurde und ein Login dadurch nicht mehr möglich war.

Trotz mehrmaliger Aufforderung weigerte sich Facebook den Account wieder zu entsperren unter Hinweis auf die allgemeinen Geschäfts-/Nutzungsbedingungen. Darüber hinaus sah Facebook keinen Erbenspruch hinsichtlich des Profils und verwies zudem darauf, dass das irische Datenschutzrecht der Entsperrung entgegensteht.

Das LG Berlin stellte fest, dass deutsches Recht gem. Art. 6 Abs. 1 ROM-I-VO zur Anwendung kommt. Es handelt sich hier um einen Verbrauchervertrag, bei dem das Recht des Staates Anwendung findet, in dem der Verbraucher (also die Erblasserin) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Verhältnis zwischen Facebook und seinen Nutzern sieht das LG als schuldrechtlichen Vertrag, wobei die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf die Erben gem. § 1922 BGB übergehen. Daher hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob das postmortale Persönlichkeitsrecht der Erblasserin einer Entsperrung des Accounts entgegenstehe.

Insbesondere zwei allgemeine Punkte sind dem Urteil zu entnehmen:

1. Zwischen Facebook und seinen Nutzern entsteht keine besondere Personenbezogenheit, da Facebook keine Identitätsprüfung seiner Nutzer durchführt.
2. Provider sind nicht berechtigt, durch ihre allgemeinen Geschäfts- und Nutzungs-

bedingungen die Rechte der Erben zu beschneiden.

Des Weiteren stellte das Gericht fest, dass **private Nachrichten und E-Mails dem Fernmeldegeheimnis unterliegen und zwar solange sie beim Provider gespeichert sind**, also nicht ausschließlich der Herrschaftsmacht der Kommunikations- teilnehmer unterliegen. Dabei vertritt das Gericht die Auffassung, dass der geltend gemachte Zugangsanspruch der Erben den Vorschriften des TMG vorgehe und somit eine Entsperrung zu erfolgen habe. Dies stünde auch dem irischen Datenschutzrecht nicht entgegen, soweit dies anzuwenden ist.

(ZD 04/16 S. 182 -187)

Orientierungshilfe zum Thema Einwilligungserklärungen

Das Bayerische Landesamt Für Datenschutzaufsicht hat auf seiner Homepage eine Orientierungshilfe zum Thema Einwilligungserklärung zum Download zur Verfügung gestellt. Sie bietet insbesondere Anhaltspunkte bezüglich der Ausgestaltung einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

www.lida.bayern.de/de/aktuelles.html

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutz- beauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB, und Marcel Peetz (B.Sc.)

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

info@frtpartner.de

www.frtpartner.de